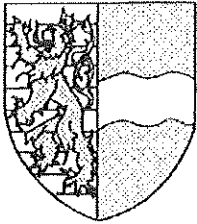


PROVINZ / PROVINCE DE
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG
ADMINISTRATION COMMUNALE
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



SITZUNG vom 23. Dezember 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLO L., GRÄFE-KOHN
C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festsetzung der Steuer für die Änderung von Vor- und Nachnamen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 34, 74, 75, 174 sowie 184-193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex zur gütlichen Beitreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 18.06.2018, das das Gesetz vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen abändert;

In Anbetracht, dass infolge des Gesetzes vom 18.06.2018 Anträge zur Vornamensänderung ab dem 01.08.2024 beim Standesamt der Gemeinde eingereicht werden müssen;

Aufgrund des Gesetzes vom 07.01.2024 zur Änderung des alten Zivilgesetzbuches und des Gesetzes über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigeühren, um das Verfahren der Namensänderung flexibler zu gestalten (SB 19.01.2024);

In Anbetracht, dass infolge des Gesetzes vom 07.01.2024 Anträge zur Nachnamensänderung ab dem 01.07.2024 beim Standesamt der Gemeinde eingereicht werden müssen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeindegemeinschaften des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegemeinschafts;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde AMEL wird für das Jahr 2025 eine Steuer auf die Anträge zur Änderung von Vor- und Nachnamen erhoben.

Artikel 2. Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- Beantragung einer Nachnamensänderung : 200,00 € pro Antrag. Dies beinhaltet sowohl die Nachnamensänderung des Antragsstellers als auch die daraus resultierende Nachnamensänderung der minderjährigen Kinder, die das Alter von 12 Jahren schon erreicht haben und somit Ihr Einverständnis zur Namensänderung erteilen müssen;

- Beantragung einer Vornamensänderung : 200,00 € pro Antrag

- Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle angenommen haben: 20,00 €

- Personen ausländischer Herkunft ohne Vorname(n), die einen Antrag auf Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit stellen und einen Vornamen beantragen, sind von der Entrichtung der Steuer laut des Gesetzes vom 15.05.1987 befreit;

Artikel 3. Die Steuer ist von der Person zu entrichten, die den Antrag auf Namensänderung stellt.

Artikel 4. Die Steuer ist unmittelbar bei der Beantragung durch den Antragsteller gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu entrichten. Sollte die Zahlung auf das Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg. Bei Nichtzahlung wird die Steuer in die Heberolle eingetragen und ist sofort einforderbar. Im Falle einer Ablehnung des Antrags erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

Artikel 5. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von 12 Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder Versand des Steuerbescheids eingereicht werden. Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich gestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Last die Steuer festgesetzt wurde

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 6. Die Einnahmen unter Artikel 040/361-04 des jeweiligen Rechnungsjahres gebucht.

Artikel 7. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 8. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekrets vom 20.12.2004 innerhalb von 15 Tagen übermittelt.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.

WIESEMES E.

